

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
1. Juli 1952.

Nr. 2681.

I. Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 5011 vom 10. November 1948 einen Bebauungsplan über das Gebiet Bettlach-Ost genehmigt. Die rasch vor sich schreitende Ueberbauung dieses Areals machte es in der Folge notwendig, dass auf dem Wege der Baulandumlegung eine zweckmässige Parzellierung vorgenommen werden musste. Das Umlegeprojekt wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3064 vom 20. August 1949 genehmigt. Diese Umlegung hatte zur Folge, dass die im Bebauungsplan von 1948 vorgesehene Quartierstrasse zwischen den Liegenschaften GB Bettlach Nr. 723 (mit Gebäude Nr. 13) und GB Bettlach Nr. 2098 (mit Gebäude Nr. 247) in ihrer Linienführung geringfügig abgeändert werden musste. Der Umlegung stimmten sämtliche beteiligten Landeigentümer schriftlich zu.

Um den Bebauungsplan vom 10. November 1948 mit dem Ergebnis der Umlegung in Uebereinstimmung zu bringen, bedarf es einer entsprechenden Abänderung des ersteren. Es stellt sich dabei die Frage, ob eine solche Abänderung im Bauplanverfahren gemäss §§ 12 ff des kantonalen Baugesetzes zu erfolgen hat oder nicht. Das Bau-Departement hat sich im Schreiben vom 6. Juni 1952 an das Ammannamt Bettlach vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungsrates auf den Standpunkt gestellt, dass im vorliegenden Fall das Bauplanverfahren nicht durchzuführen sei, weil das Baugesetz keine Bestimmungen aufweist, die auf die gegenteilige Auffassung schliessen liesse. Da die geringfügige Abänderung der Linienführung die Verkehrsabwicklung nicht zu beeinflussen vermag und sämtliche Landeigentümer mit derselben einverstanden sind, dürfte sich im vorliegenden Falle eine Abweichung vom gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren umso mehr verantworten lassen, als der Regierungsrat durch die Genehmigung der Baulandumlegung die vorgesehene Abänderung des Bebauungsplanes bereits präjudiziert hat. Diese Umlegung ist rechtskräftig geworden und grundbuchlich verankert, weshalb die Abänderung des Bebauungsplanes nurmehr eine formelle Uebereinstimmung eines planerisch einwandfreien Zustandes zur Folge hat. Die Ueberbauung des an die genannte Quartierstrasse an-

grenzenden Gebietes ist nach Mitteilung der Gemeinde dringend. Auch dies ist ein Grund, weshalb unter den gegebenen Umständen von der Durchführung des zeitraubenden Bauplanverfahrens Umgang genommen werden sollte.

II. Es wird deshalb

beschlossen:

1. Der durch die Baulandumlegung vom Jahre 1949 bedingten Abänderung des Bebauungsplanes Bettlach-Ost der Einwohnergemeinde Bettlach vom Jahre 1948 wird die Genehmigung erteilt.

2. Der vom Regierungsrat am 10. November 1948 genehmigte Bebauungsplan Bettlach-Ost wird, soweit er mit der hierorts beschlossenen Abänderung im Widerspruch steht, ausser Kraft gesetzt.

3. Die Einwohnergemeinde Bettlach hat eine Genehmigungstaxe von Fr. 10.-- und die Kosten für die Publikation im Amtsblatt im Betrage von Fr. 14.-- zu bezahlen.

Genehmigungstaxe Fr. 10.--

Publikationskosten " 14.--

Total: Fr. 24.-- (Staatskanzlei Nr. 588) N.
=====

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (3), Rubr. 78.2.

Kant. Tiefbauamt (2), mit Akten und 1 abgeändertem Bebauungsplan.

Kant. Hochbauamt, mit 1 abgeändertem Bebauungsplan.

Kreisbauamt I, mit 1 abgeändertem Bebauungsplan.

Finanzverwaltung.

Ammannamt der Einwohnergemeinde Bettlach (Nachnahme).

Amtsblatt (Dispositiv Ziff. 1).